

**4. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Kleinkarlbach vom 1. Dezember 2004
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.07.2024
vom 11.09.2024**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Kleinkarlbach in seiner Sitzung am 10.09.2024 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In § 9 („Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten“) wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für den Ersten Beigeordneten 25 % und für den weiteren Beigeordneten 12,5 %.“

Die bisherigen Absätze (2) und (3) werden zu Absätzen (3) und (4).

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinkarlbach, den 11.09.2024
gez. Daniel Krauß
Ortsbürgermeister